

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom Dienstag, 15. Dezember 2020

296 730

730 - Siedlungsentwässerungsverordnung SEVO
Siedlungsentwässerung - SEVO, Ausführungsbestimmungen, Weisungstext für Gemeindeversammlung;
Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung

Das Wesentliche in Kürze

Die derzeit gültige Verordnung über die Abwasseranlagen und die Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen vom 13. Juni 1975 wurde am 6. August 1975 vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss-Nr. 3958 genehmigt. Die Verordnungen wurden bis heute nicht angepasst und entsprechen daher weder formell noch inhaltlich dem heutigen Stand nach den geänderten gesetzlichen Grundlagen (wie zum Beispiel des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG), des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und den neuen Weisungen und Richtlinien der Baudirektion des Kantons Zürich).

Am 1. Juli 2005 trat im Kanton Zürich der delegierte Vollzug im Bereich der Gewässerschutzbewilligungen in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wurden verschiedene Bewilligungstatbestände an die Gemeinden übertragen. Den Gemeinden des Kantons Zürich obliegt die Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der Gewässerschutzbestimmungen.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich erlässt technische und organisatorische Weisungen und Richtlinien zum Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung und beaufsichtigt die Gemeinden bei der Ausführung ihrer Vollzugsaufgaben.

Die kommunale Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) regelt die Rechte und Pflichten der Gemeinden sowie der Besitzer von Abwasseranlagen und legt die Zuständigkeiten für Planung, Bau und Unterhalt der Abwasseranlagen fest. Das AWEL stellt den Gemeinden eine Vorlage mit zwingenden und optionalen Regelungen für die Erstellung einer SEVO zur Verfügung. Die SEVO muss vor Inkrafttreten vom AWEL mit Verfügung genehmigt werden.

In den Ausführungsbestimmungen zur SEVO werden die Aufgaben und Arbeiten der Gemeinde sowie der Privaten geregelt. Die Ausführungsbestimmungen geben Aufschluss über Schnittstellen, Anforderungen an Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasserentsorgung sowie über notwendige Kontrollen.

Die SEVO wurde einer Gesamtrevision unterzogen und entspricht somit formell und inhaltlich den geänderten gesetzlichen Grundlagen, wie zum Beispiel des Gewässerschutzgesetzes (GSchG), und den neuen Vorschriften der Baudirektion des Kantons Zürich.

Es sollen zukünftig zwei getrennte Dokumente bestehen:

- Die Siedlungsentwässerungsverordnung SEVO
- Ausführungsbestimmungen zur SEVO

Finanzierung

Planung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Siedlungsentwässerung (Kanalisationsleitungen, Meteorwasserleitungen, Kontrollschächte usw.) sind kostendeckend über Gebühren zu finanzieren. Dies sind in erster Linie Anschlussgebühren und die Benutzungsgebühren. Letztere setzen sich aus der Grundgebühr und der Mengengebühr zusammen. Diese Gebühren werden vom Gemeinderat im Gebührentarif der Gemeinde festgelegt.

Die Höhe der Benutzungsgebühren wird durch die laufenden Kosten und die anstehenden Investitionen bestimmt. Der Ertrag aus der Grundgebühr in der Rechnung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen sollte ein Drittel des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren erreichen. Der restliche Ertrag soll aus der Mengengebühr geschöpft werden. Diese Gewichtung soll das Wassersparen fördern und ökologisch nachhaltig wirken.

Neu werden ein Drittel des Gewässerunterhalts - als gewichtiger Bestandteil der Siedlungsentwässerung - sowie die Kontrollen von privaten Anschlussleitungen im Rahmen der Kontrollen der öffentlichen Leitungen ebenfalls über die Gebühren der SEVO finanziert. Ansonsten werden die Ausgaben nicht erhöht.

Revision der SEVO

Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) soll wie folgt angepasst werden:

Artikel-Nr.	NEUERUNG
Ganzes Dokument	Anpassungen an aktuelle Normen, Gesetze und Richtlinien. Sprachliche Anpassungen und Formulierungen. Verwendung der aktuellen AWEL-Vorlage.
4	Die öffentlichen Abwasseranlagen sollen im Umfang erweitert werden. Neu gelten öffentliche Gewässer, die durch die Abwasseranlagen beansprucht werden, teilweise auch zur Abwasseranlage. Zu diesem Zweck dürfen anteilmässig Gebühren für den Unterhalt benutzt werden. Die Regelung wird im Abschnitt E; Art. 16 und 17 geregelt.
Teil D	Gewässerschutzmassnahmen
14+15	Förderung privater Gewässerschutzmassnahmen. Gewässerschutzmassnahmen Privater können finanziell unterstützt werden, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
Teil E	Gewässerunterhalt
16+17	Für den jährlichen Gewässerunterhalt können anteilmässig aus den Abwassergebühren Gelder gesprochen werden. Diese müssen zweckgebunden anhand des Unterhaltsplanes eingesetzt werden.

Gebühren

Neuerungen Anschlussgebühren

Grundgebühr

ALT	NEU
Die Grundtaxe beträgt 8 Promille des vollen Gebäudeversicherungs Wertes mit Indexklausel der angeschlossenen Gebäude. Für angeschlossene, nicht überbaute Grundstücke wird nur der Benutzungszuschlag erhoben	Keine Änderung. Anpassung der Gebühren. Reduktion für Versickerung wie bisher bis zu 30% möglich.

Benutzungszuschlag

ALT	NEU
Der Benutzungszuschlag beträgt: Für die erste Wohnung CHF 500.00 Für jede weitere Wohnung CHF 300.00 Für Garagen, pro Einstellplatz CHF 50.00	Keine Änderung.

Neuerungen Benutzungsgebühr

Grundgebühr

ALT	NEU
Keine Gebühr	Haushalt und Kleinbetriebe CHF 90.00 Betriebe mit mehr als 1000 m ³ Wasserbezug CHF 800.00

Mengengebühr

Die Mengengebühren werden aufgrund der Meldung der Zählerstände (Trinkwasser und Quellen) jährlich in Rechnung gestellt. Die Tarife ab 1. Januar 2022 betragen:

ALT	NEU
CHF 2.30/m ³	Pro m ³ genutzten Wassers CHF 1.60/m ³

Ausführungsbestimmungen zur SEVO

Artikel-Nr.	NEUERUNG
Ganzes Dokument	Anpassungen an aktuelle Normen, Gesetze und Richtlinien. Sprachliche Anpassungen und Formulierungen. Verwendung der aktuellen AWEL-Vorlage.

Prüfung Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)

Dem AWEL wurden die Revisionsunterlagen am 03. Februar 2020 zur Vorprüfung eingereicht. Das AWEL hat die SEVO wie auch die Ausführungsbestimmungen einer Vorprüfung unterzogen, die Unterlagen für gut befunden und deren Genehmigung in Aussicht gestellt. Die SEVO sowie auch die zugehörigen Ausführungsbestimmungen bedürfen der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich.

Prüfung und Empfehlungen Preisüberwacher PUE

Dem Preisüberwacher wurden die Revisionsunterlagen am 31. August 2020 als Selbstdeklaration eingereicht. Aufgrund der eingereichten Unterlagen gab der Preisüberwacher mit Brief vom 07. Oktober 2020 folgende Empfehlungen ab:

- Ein differenzierteres Gebührenmodell einzuführen, welches dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip gerecht wird
- Eine Regenwassergebühr einzuführen und die Verbrauchsgebühr entsprechend tiefer anzusetzen
- Den Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren stufenweise auf mindestens 50 Prozent zu erhöhen und gleichzeitig die Verbrauchsgebühren zu senken.

Stellungnahme zur Abweichung des Gemeinderates

(Begründung gemäss Art. 14 Abs. 2 PüG):

- Die Umstellung des Gebührenmodells für die Grundgebühr (Belastungswerte) ist sehr aufwändig. Dies hat auch ein Workshop mit verschiedenen Ingenieurbüros und Vertretern des AWELs im Sommer 2020 ergeben
- Die Einführung einer zusätzlichen Regenwassergebühr widerspricht sich mit dem Grundsatz einer Vereinfachung und besseren Transparenz der Gebührenbildung. Zudem ist es aufgrund der Topografie und der Geologie in weiten Bereichen der Gemeinde nicht möglich, das anfallende Regenwasser konzentriert zu versickern. Dieser Ansatz wurde schon mehrfach verworfen
- Die Anteile der Grundgebühren nochmals aufzuteilen in einen Anteil Wasserzähler und Haushalte macht keinen Sinn, da die Höhe der Grundgebühr gleich hoch bleibt. Das Preisbeispiel des 1-Personen-Haushalts in einem Wohnblock kommt in der Gemeinde nicht vor und ist deshalb sicherlich nicht relevant bei der Begründung. Die Empfehlung des AWEL sieht zudem keine zu hohen Grundgebühren vor, dies widerspricht sich mit den Aussagen des Preisüberwachers.

Eine detaillierte Begründung findet sich im Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2019.

Terminplan

Nach der Genehmigung der Revision der SEVO durch die Gemeindeversammlung ist diese, nach Rechtskraft, der Baudirektion Kanton Zürich zur Genehmigung einzureichen. Die Ausführungsbestimmungen sind vom Gemeinderat nach Rechtskraft der Gemeindeversammlung noch formell zu genehmigen, zu publizieren und ebenfalls der Baudirektion Kanton Zürich einzureichen.

Die Einführung der neuen Verordnung ist, die kantonale Genehmigung vorausgesetzt, auf den 1. Januar 2022 vorgesehen.

Fazit

Mit der neuen kommunalen Abwasserverordnung, die einen über 45-jährigen Erlass ersetzt, wird eine zeitgemässe und zukunftsgerichtete Grundlage für den Bau und die Finanzierung der Abwasseranlagen geschaffen. Diese entspricht den kantonalen Vorgaben und vereinfacht den Gebührenbezug für Kunden und Verwaltung.

Der Gemeinderat Boppelsen **beschliesst:**

1. Folgende Dokumente werden genehmigt:
 - Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)
 - Ausführungsbestimmungen zur SEVO
 - Weisungstext für die Gemeindeversammlung
2. Die Siedlungsentwässerungsverordnung wird der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2021 zur Genehmigung unterbreitet.
3. Die Ausführungsbestimmungen werden nach der Gemeindeversammlung (nach Rechtskraft) im Furttaler sowie auf der Homepage öffentlich ausgeschrieben.
4. **Informations- und Datenschutz**
Dieser Beschluss unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG. Es erfolgt die Veröffentlichung und eine allfällige Freigabe an Gesuchsteller.
5. **Mitteilung durch Protokollauszug an:**
 - 5.1 Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf
 - 5.2 Rechnungsprüfungskommission, Frau Monika Stucki, Hinterdorfstrasse 3c, 8113 Boppelsen; nebst SEVO-Unterlagen
 - 5.3 Finanzverwaltung
 - 5.4 Werkdienst
 - 5.5 Gemeindeversammlungsakten vom 10. Juni 2021

versandt: **16. Dez. 2020**

Gemeinderat Boppelsen


Hans-Heinrich Albrecht
Gemeindepräsident

Michaela Egloff
Gemeindeschreiberin

